

Satzung des Vereins ehemaliger Ulmer Meisterschüler des Betonfertigteilm- und Betonsteingewerbes

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
 - Verein ehemaliger Ulmer Meisterschüler e.V.und hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.2 Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben sind insbesondere die aktive Unterstützung der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Ulm, die generelle Förderung des Nachwuchses sowie der Berufsausbildung des Betonfertigteilm- und Betonsteingewerbes sowie die Förderung der Imagepflege und des Qualitätsbewusstseins im Betonfertigteilm- und Betonsteingewerbe, insbesondere innerhalb des Mitgliederkreises und Organisation von Erfahrungsaustauschkreisen und Veranstaltung von Seminaren zur kontinuierlichen Marktanpassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.

Die Verwaltung ist mit möglichst geringem Aufwand zu führen.

Das gesamte Vermögen des Vereins ist bei der Auflösung oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke gebunden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können Meisterschüler der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Ulm, werden, die dort ihre Meisterprüfung im Betonfertigteil- und Betonsteingewerbe abgelegt haben.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind, auch wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 4.1 nicht erfüllen.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Darlegung der für den Mitgliedschaftserwerb im Einzelnen erforderlichen Voraussetzungen an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss oder
 - bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Liquidation.
- 5.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt,
 - b) wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziffern 4.1 und 4.2 nicht mehr vorliegen,
 - c) wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen oder Gebühren im Rückstand ist.
- 5.4 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5.5 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch gilt als der Mitgliederversammlung zugeleitet, wenn der bei der Geschäftsstelle eingegangen

ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, seine Beschwerde persönlich zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

- 5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu.
- 6.2 Die ordentlichen Mitglieder haben ferner einen Anspruch auf Auskunft über alle Arbeitsergebnisse und alle die Zielsetzung des Vereins entsprechenden Fragen.
- 6.3 Die Mitglieder dürfen die Arbeitsergebnisse und Unterlagen für den eigenen Bereich verwenden.

§ 7

Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- 7.1.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.1.2 Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle schriftlich mit mindestens dreiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In diesem Fall ist die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- 8.2 Anträge von Mitgliedern die zusätzlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

- 8.3 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstandes sowie Wahlen sind nur zulässig, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.
- 8.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich im Einzelfall durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis bedarf der Schriftform. Ein Stimmberechtigter darf höchstens zwei weitere Stimmberechtigte vertreten.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.6 Satzungsänderungen bedürfen der dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.7 Wird einer offenen Abstimmung von mindestens drei anwesenden Stimmberechtigten widersprochen, so muss mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Vorstandsmitglieder,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen,
 - wählt die Rechnungsprüfer,
 - genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe sowie über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitglieder. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende.
- 9.2 Wählbar zum Vorstand sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 9.3 Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- 9.4 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach Vorschrift dieser Satzung.
- 9.5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer übertragen.
- 10.2 Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

§ 11 Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 11.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- 11.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen zu verpflichten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Der Rechnungsprüfer hat die gesamte Rechnungs- und Kassenführung durchzuführen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

- 13.2 Bei der Auflösung des Vereins ist das nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen in erster Linie auf eine andere steuerbegünstigte Institution zu übertragen. Bei der Entscheidung über die Auskehrung hat die Mitgliederversammlung den Zweck des Vereins zu berücksichtigen.